OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602441/7/JS/FE

Datum: Linz, 11. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des R J H, vertreten durch Rechtsanwälte W-O-G, G x, x S, vom 29.3.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27.2.2018, GZ: VerkR96-4817/6-2017, wegen Verwaltungsübertretungen am 10.11.2017 gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO (Spruchpunkt 1.) und § 20 Abs. 2 StVO (Spruchpunkt 2.) nach der am 18.5.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 1. auf 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 125 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 2. auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 78 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 52 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: „belangte Behörde“) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.2.2018 folgende Verwaltungsübertretungen vor:

1. Sie haben, wie am 10.11.2017 um 20:45 Uhr in [redacted], B115 Strkm. [redacted] Richtung W[redacted] festgestellt wurde, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen [redacted] am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
2. Sie haben, wie am 10.11.2017 um 20:46 Uhr in [redacted] B115 Strkm. [redacted] Richtung W[redacted] festgestellt wurde, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen [redacted] die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Z. 10a StVO
2. § 20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) folgende Geldstrafen verhängt:

Zu 1.: 370 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 152 Stunden)

Zu 2.: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 95 Stunden)

Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 62 Euro auferlegt.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde rechtfertigte der Beschwerdeführer die Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (zusammengefasst) damit, dass die Hauskatze „Loui“ plötzlich und akut erkrankte, sodass auf Grund ihres andauernden Jaulens und der offensichtlich damit verbundenen Schmerzen das Aufsuchen eines Tierarztes unumgänglich gewesen sei. Auf Grund der Befürchtung, dass die Katze innerhalb kürzester Zeit sterben könnte, habe er so rasch wie möglich die Tierärztin zu erreichen versucht, wobei die Höchstgeschwindigkeiten nicht immer exakt eingehalten worden seien. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen seien ihm auf Grund des Vorliegens eines rechtfertigenden Notstandes nicht vorzuwerfen. Weiters handle es sich bei den vorgeworfenen Delikten auf Grund des von vornherein gewollten und vorhandenen Gesamtkonzepts (Rettung der Katze durch die Fahrt zur Tierärztin) um ein fortgesetztes Delikt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Am Vorfallstag erkrankte die Hauskatze „Loui“ des Beschwerdeführers auf Grund einer Vergiftung. Zur ärztlichen Behandlung der Katze entschloss sich der Beschwerdeführer, mit dem PKW (behördliches Kennzeichen: x) zur Tierärztin nach T zu fahren. Er lenkte dabei das Kraftfahrzeug im Ortsgebiet von S auf der Landesstraße B 115 in Fahrtrichtung W. Um 20:45 Uhr fuhr der Beschwerdeführer mit einer Geschwindigkeit von 121 km/h und überschritt damit die im Bereich Straßenkilometer 21,335 durch ein Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h. In weiterer Folge (Straßenkilometer 21,769) fuhr der Beschwerdeführer nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung um 20:46 Uhr mit 91 km/h durch das Ortsgebiet von S weiter und überschritt damit die gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 41 km/h.

2.2. Über den Beschwerdeführer wurde im Jahr 2017 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 20 Abs. 2 StVO verhängt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie den hg. Akt zu LVwG-602440 betreffend die nachfolgende weitere Geschwindigkeitsüberschreitung des Beschwerdeführers im Freilandbereich (Straßenkilometer: 23,273), die von der belangten Behörde mit gesondertem Straferkenntnis verfolgt wurde. Das Landesverwaltungsgericht hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers erschienen ist.

3.2. Die getroffenen Feststellungen ergaben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Urkunden und lagen keine widersprechenden Parteierklärungen vor. Die im Straferkenntnis monierten Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Rahmen einer polizeilichen Verkehrsüberwachung festgestellt und vom Beschwerdeführer auch im hg. Verfahren nicht bestritten. Auch gegenüber dem Polizeibeamten rechtfertigte er seine Fahrgeschwindigkeit mit einem tierischen Notfall. Die Umstände der Erkrankung der Hauskatze konnten dem Landesverwaltungsgericht durch eine Bestätigung der behandelnden Tierärztin dargetan werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und

Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

4.2. Zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:

Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren, sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Nach der Bestimmung des § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Zeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“



an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer den im Tatortbereich zu Spruchpunkt 1. auf 70 km/h beschränkten Straßenabschnitt der Landesstraße B 115 mit 121 km/h durchfuhr und in weiterer Folge - nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung - im weiteren Ortsgebiet eine Geschwindigkeit von 91 km/h einhielt (Spruchpunkt 2.), verletzte der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der beiden angeführten Rechtsvorschriften. Der Beschwerdeführer räumte im Rahmen seiner Beschwerde zur subjektiven Tatseite ein, dass er auf Grund des Zeitdrucks die Höchstgeschwindigkeiten nicht immer exakt eingehalten habe, weshalb von einem vorsätzlichen Verhalten, zumindest von einer bewussten Fahrlässigkeit, auszugehen ist. Dem Beschwerdeführer sind seine Taten damit auch subjektiv vorwerfbar.

4.3. Zum Einwand eines Notstandes:

Der Einwand des Beschwerdeführers, die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sei durch die akute Erkrankung der Hauskatze „Loui“ nicht vorzuwerfen, ging ins Leere, da akut auftretende Krankheitssymptome bei einer Katze keine unmittelbare Bedrohung der Lebensmöglichkeit des Beschwerdeführers darstellten, die eine Fahrt mit fallbezogen derart hohen Geschwindigkeiten innerhalb des Ortsgebietes im Hinblick auf die damit verbundene Gefährdung der Verkehrssicherheit rechtfertigen oder entschuldigen würde (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 6 Rz 6 [Stand: 1.5.2017, rdb.at]). Diese Rechtsansicht steht dabei im Einklang mit den jüngst ergangenen

– und vom Verwaltungsgerichtshof bestätigten – Erkenntnissen der Landesverwaltungsgerichte, wonach selbst die Fahrt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu einem Patienten in einer präfinalen Phase (vgl. VwGH 15.11.2016, Ra 2016/02/0229) oder die Einsatzfahrt eines Gruppenkommandanten der freiwilligen Feuerwehr mit einem Privat-PKW (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2015/02/0243) keine Notstandssituation darstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann unter dem Schuldausschließungsgrund des Notstandes nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht. In der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung, durch die die Lebensmöglichkeiten selbst nicht unmittelbar bedroht sind, kann eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand im Sinne des § 6 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) indessen nicht gesehen werden (vgl. VwGH 24.1.2008, 2007/09/0342). Vergleicht man das gerettete Rechtsgut, nämlich die Gesundheit (allenfalls das Leben) der Hauskatze „Loui“, und stellt man diesem das geopferte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, also die Gesundheit (allenfalls das Leben) des Beschwerdeführers selbst und jene der anderen Verkehrsteilnehmer gegenüber, so mangelt es dem Notstandseinwand des Beschwerdeführers schon an der notwendigen Höherwertigkeit. Im Hinblick auf den erkennbar nur geringfügigen Zeitgewinn von wenigen Minuten durch die gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen bei gleichzeitiger Inkaufnahme der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch die Einhaltung derart massiver Fahrgeschwindigkeiten im Ortsgebiet musste dem Beschwerdeführer auch das Unrecht seiner Taten bewusst sein, weshalb das Verhalten des Beschwerdeführers auch nicht durch einen Putativnotstand entschuldigt ist (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264). Dies umso mehr, als dem Beschwerdeführer weder die Ursache der Erkrankung der Katze (der Beschwerdeführer ging ursprünglich von einem Überfahren aus) noch der Grad der Bedrohlichkeit der Erkrankung zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüber-schreitungen erkennbar war. Es wäre dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auch bei der Fahrt der Katze zur Tierärztin einzuhalten und nicht um mehr als 70 % zu überschreiten.

4.4. Zum Einwand des fortgesetzten Deliktes:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.3.2018, Ra 2017/02/0265) können zu einem fortgesetzten Delikt nur einzelne Verstöße gegen eine bestimmte Rechtsvorschrift zusammengefasst werden, nicht aber auch Verstöße gegen verschiedene Rechtsvorschriften (in concreto: § 20 Abs. 2 StVO, § 52 lit. a Z 10a StVO).

Gemäß § 22 Abs. 2 VStG hatte die belangte Behörde nach dem Kumulationsprinzip die beiden Geldstrafen auf Grund der Verwirklichung von zwei Verwaltungsübertretungen im Sinne einer echten Realkonkurrenz zu Recht nebeneinander verhängt (vgl. Lewisch, aaO, § 22 Rz 16). Der Beschwerdeführer

hatte sich bei Ansichtig werden des Verkehrszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ bewusst dafür entschieden, schneller als die zulässigen 70 km/h zu fahren. Nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung hatte der Beschwerdeführer - nach Herabsetzung seiner Fahrgeschwindigkeit - erneut entschieden, schneller als die im Ortsgebiet gesetzlich zulässigen 50 km/h zu fahren, weshalb der Einwand des fortgesetzten Deliktes ins Leere geht. Gleiches gilt im Hinblick auf seine weitere Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Freilandbereich, was von der belangten Behörde mit separatem Straferkenntnis verfolgt wurde (vgl. dazu das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.5.2018, GZ: LVwG-602440/7/Sch/CG).

4.5. Zur Strafbemessung:
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 VStG, Rz 5 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Wie bereits dargetan, kommt der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu, welche vom Beschwerdeführer durch sein Verkehrsverhalten beeinträchtigt wurde. Zum Verschulden ist – wie ausgeführt – von einem vorsätzlichen Verhalten, zumindest von einer bewussten Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers, auszugehen.

Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen beträgt gemäß § 99 Abs. 2e StVO jeweils 150 Euro bis 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden bis zu sechs Wochen), da der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um jeweils mehr als 40 km/h überschritt.

Von der belangten Behörde wurde zu Recht eine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Jahr 2017 als erschwerend angenommen. Jedoch stand dem weiters von der belangten Behörde angenommenen Erschwerungsgrund der „erheblichen Geschwindigkeits-überschreitungen“ das Doppelverwertungsverbot entgegen: Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für die anzuwendende Strafsätze relevant war (vgl. § 99 Abs. 2d und 2e StVO), hätte die belangte Behörde die konkreten Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeiten nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigen dürfen (VwGH 16.3.2018, Ra 2017/02/0265). Weiters war dem Beschwerdeführer nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes mildernd zugute zu halten, dass die Geschwindigkeitsüberschreitungen im Zusammenhang mit der Rettungsfahrt zur Tierärztin erfolgten, sodass mit einer Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 320 Euro (Spruchpunkt 1.) sowie 200 Euro (Spruchpunkt 2.) tat- und schuldangemessen noch das Auslangen gefunden werden konnte, um den Beschwerdeführer in Zukunft wieder zu einem normgetreuen Verhalten im Straßenverkehr zu veranlassen. Die Höhe der Geldstrafen berücksichtigt dabei auch das von der Behörde angenommene Einkommen des Beschwerdeführers von monatlich 1.600 Euro und ist damit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer ausreichend Rechnung getragen worden. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren dabei im angemessenen Verhältnis zu den nunmehrigen Geldstrafen mit 125 Stunden (Spruchpunkt 1.) sowie 78 Stunden (Spruchpunkt 2.) ebenfalls herabzusetzen.

Zu Punkt II.:

Auf Grund der Herabsetzung der Geldstrafen war auch der gesetzlich vorgesehene Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der jeweils verhängten Strafe) auf 52 Euro herabzusetzen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fortgesetzten Delikt bzw. zum Notstand oder zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen (vgl. die im Erkenntnis zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack